



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

EINGANG

15. APR. 2019

ALW 2019

Stadt Oranienbaum-Wörlitz
Franzstraße 1

06785 Oranienbaum-Wörlitz

B-Plan Nr. 07/17 „Pferdehof/Radfahrrastplatz“, Stadt Oranienbaum-Wörlitz, OT Vockerode, Landkreis Wittenberg, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf Stand 21.12.2018

hier: landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

➤ Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Halle, 11.04.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.21-20221/31-00785.1

Bearbeitet von: Herrn Höhne

Tel.:(0345) 514 - 1508

Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

andreas.hoehne

@mlv.sachsen-anhalt.de

Referat 24

Sicherung der

Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2

06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de

Internet:

http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse

Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

IBAN

DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC MARKDEF1810

Hintergrund der Planung ist die vorgesehene Umnutzung und Ergänzung vorhandener baulicher Anlagen des historischen Geländes eines Holzwerkes, auf welchem die planungsrechtliche Absicherung eines Pferdehofes mit Radfahrerrastplatz über den Bebauungsplan Nr. 07/2017 „Pferdehof/Radfahrerrastplatz“ (im Parallelverfahren zur 3. Änderung des FNP Vockerode) beabsichtigt ist. Der Standort befindet sich im Außenbereich westlich von Vockerode, an der Landesstraße L 133, unweit der Anschlussstelle Vockerode der BAB 9.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 07/2017 „Pferdehof/Radfahrerrastplatz“ ist innerhalb des ca. 1,13 ha großen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Pferdehof/Radfahrerrastplatz“ (Flächenumfang des SO ca. 0,47 ha) vorgesehen, wodurch Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich landes- und regionalplanerisch gesicherten Raumfunktionen möglich sind. Bei dem vorgesehenen Bebauungsplan Nr. 07/2017 „Pferdehof/Radfahrerrastplatz“ handelt es sich mithin um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/2017 „Pferdehof/Radfahrerrastplatz“ zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich insbesondere ergebend aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) sowie dem Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, wurden in der vorgelegten Planbegründung sehr ausführlich analysiert.

Dies ist insbesondere dahingehend von Bedeutung, dass sich das Plangebiet innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Kultur und Denkmalpflege „Dessau-Wörlitzer Gartenreich in Verbindung mit der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für den Kulturtourismus“ befindet (LEP 2010 G

149). Ausweislich der Begründung des LEP 2010 zu G 149 ist das Gartenreich Dessau-Wörlitz als bedeutende historische Kulturlandschaft, die ihre wesentliche Prägung und Gestaltung im Zeitalter der Aufklärung erfahren hat, von der UNESCO in ihrer Ganzheit als Kulturerbe der Menschheit anerkannt worden. Auf einer Fläche von ca. 145 km² ist eine bemerkenswerte Synthese aus Kultur und Natur auch in der Überschneidung zum ebenfalls von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservat Mittlere Elbe erlebbar geblieben. Elbauen, Parkanlagen, Siedlungen, Schlösser, Wälder und Kunstwerke verschmelzen zu einem einzigartigen Gesamtbild.

Gemäß LEP 2010 Z 147 sind Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege Gebiete, in denen die Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern von besonderem Belang ist. Ausweislich der Begründung des LEP 2010 hierzu dient die Festlegung dazu, dass Bau- und Bodendenkmale, Gesamtanlagen und denkmalpflegerische Interessen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten besonders zu berücksichtigen sind.

Der seitens der Stadt Oranienbaum-Wörlitz diesbezüglich vorgenommenen vertiefenden Betrachtung, wonach sich aufgrund der Nachnutzung vorhandener baulicher Anlagen die Festlegungen des Vorbehaltsgebietes für Kultur und Denkmalpflege mit der vorgesehenen Sondergebietsfestsetzung „Pferdehof/Radfahrrastplatz“ am vorgesehenen Standort, im Hinblick auf die beabsichtigten Nutzungen, in guter Weise in Einklang bringen lassen, wird seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde gefolgt. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat nachvollziehbar ausgeführt, dass die vorgesehene nutzungsseitige Weiterentwicklung der überwiegend bestehenden baulichen Anlagen durch die Unterbringung von Pferden, einen Rastplatz für Radfahrer der nahegelegenen Fernradwanderwege einschließlich Übernachtungsmöglichkeit mit Imbissgastronomie (ergänzt durch die auch zukünftig vorgesehene, gelegentliche Durchführung von Holzaufbereitungs- und Holzverarbeitungsarbeiten und die Holzlagerung) zu keinen unvereinbaren Raumwirkungen bezogen auf das Vorbehaltsgebiet führt.

Hinweis: In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweis Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Höhne

Anlage: Rechtsgrundlagen

v. A. z. K.

24.2

Verteiler

Landkreis Wittenberg, untere Landesentwicklungsbehörde

z.K.